

ALLGEMEINE GARANTIEBEDINGUNGEN VON ZUIDBERG:

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Angebot:	Jedes Angebot von Zuidberg zum Schließen eines Vertrags.
Allgemeine	
Geschäftsbedingungen:	Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Zuidberg-Unternehmen.
Dienstleistungen:	Sämtliche (zusätzlichen) Dienstleistungen und (technischen) Tätigkeiten im weitesten Sinne, gleichgültig welcher Art, die von Zuidberg durchgeführt werden.
Endverbraucher:	Die Person, die vom Auftraggeber in ihrer Eigenschaft als Händler/Vertriebshändler ein Produkt gekauft bzw. selbst von Zuidberg gekauft hat und der erste Benutzer des Produkts ist.
Garantie:	Das kostenlose Anbieten von Dienstleistungen bzw. der Lieferung von Produkten innerhalb einer bestimmten Frist nach der Erfüllung eines Vertrags und ausschließlich entsprechend den Bedingungen, die in diesen Garantiebedingungen genannt werden.
Garantiefrist:	Die Frist, innerhalb der der Auftraggeber bzw. der Endverbraucher Anspruch auf Garantie gemäß den in diesen Garantiebedingungen genannten Bestimmungen erheben kann.
Garantiebedingungen:	Die vorliegenden allgemeinen Garantiebedingungen von Zuidberg.
Auftraggeber:	Die natürliche bzw. juristische Person bzw. die natürlichen bzw. juristischen Personen, der bzw. denen Zuidberg ein Angebot macht bzw. die mit Zuidberg einen Vertrag schließt bzw. schließen.
Vertrag:	Jeder Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Kauf (bzw. Verkauf) und die Lieferung von Produkten durch die Zuidberg an den Auftraggeber bzw. die Erbringung von Dienstleistungen durch Zuidberg an den Auftraggeber.
Partei (Parteien):	Zuidberg und der Auftraggeber bzw. jeder/jede für sich.
Produkte:	Alle Sachen materieller Art, die von Zuidberg zum Kauf angeboten werden bzw. verkauft und geliefert werden.
Zuidberg:	Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Zuidberg Tracks B.V. (IHK-Aktenzeichen 52649709), Zuidberg Frontline Systems B.V. , die auch unter den Handelsnamen Zuidberg Transmissions , Zuidberg Tracks , Zuidberg Components , und Zuidberg StaalService (IHK-Aktenzeichen 39078483) auftreten, und Zuidberg StaalService B.V. (IHK-Aktenzeichen 53939379), alle mit satzungsmäßigem Sitz in Ens, die die Anwenderinnen dieser Bedingungen sind.

2 ANWENDBARKEIT

Neben den Garantiebedingungen finden auf alle Angebote und Verträge die allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Diese können Ihnen auf Anfrage zugesandt werden oder Sie können sie auf unserer Website herunterladen. Diese Garantiebedingungen gelten sowohl für den Auftraggeber als auch für den Endverbraucher. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Endverbraucher über die vorliegenden Garantiebedingungen zu informieren.

3 DIE GEWÄHRUNG DER GARANTIE

- 3.1 Die Garantie wird ausschließlich für Defekte gewährt, die nach dem Urteil von Zuidberg die Folge von Material-, Struktur- bzw. Bearbeitungsfehlern sind, die sich innerhalb der Garantiefrist (Garantiefrist siehe Artikel 3 Abs. 3 ff. dieser Bedingungen) offenbaren. Zuidberg beschließt nach sorgfältiger Prüfung, ob es sich um einen Garantiefall handelt und in welcher Form diese Garantie abgewickelt wird.
- 3.2 Zuidberg ist – unter anderem - nicht für Produktionsverluste, Gewinnausfall, Unbrauchbarkeit, Folgeschaden, wirtschaftlichen oder mittelbaren bzw. unmittelbaren Schaden haftbar, der vom Mangel der gelieferten Produkte verursacht wird (Zuidberg verweist auf die vollständige Übersicht auf Artikel 13 der allgemeinen Bedingungen).
- 3.3 Um Anspruch auf eine Entschädigung für Arbeit erheben zu können müssen die gelieferten Produkte, die die Mängel aufweisen, innerhalb einer Frist von achtzehn (18) Monaten geliefert worden sein, bevor der Auftraggeber Anspruch auf eine Garantie erhebt (Garantiefrist).
- 3.4 Um Anspruch auf eine Entschädigung für Bestandteile der gelieferten Produkte erheben zu können, müssen die gelieferten Produkte, die die Mängel aufweisen, innerhalb einer Frist von achtzehn (18) Monaten geliefert worden sein, bevor der Auftraggeber Anspruch auf eine Garantie erhebt (Garantiefrist).
- 3.5 Für Bestandteile, die bei Zuidberg bestellt wurden und die nicht im Zusammenhang mit einem Garantiefall in Bezug auf von Zuidberg gelieferte Produkte stehen, gilt eine Garantiefrist von zwölf (12) Monaten. Maßstab für diese Fristen ist das Datum auf dem Packzettel der gelieferten Produkte.
- 3.6 Schaden oder Mängel, die unter anderem aufgrund folgender Punkte entstanden sind, gewähren kein Recht auf Garantie (dies nach Ermessen von Zuidberg):
- Mängel aufgrund unsachgemäßer Verwendung (nicht gemäß Gebrauchsanweisung)
 - Nachlässigkeit aufseiten des Benutzers in Bezug auf die Wartung
 - nicht korrekte Montage
 - falsche oder unvollständige Inbetriebnahme bzw. Betreuung des Händlers
 - Reparatur durch den Endverbraucher und Änderungen, die ohne Zustimmung von Zuidberg ausgeführt wurden
 - Schaden, der durch Zutun von Drittpersonen, Verkehrsunfälle und nicht zweckgemäße Benutzung entstanden ist
 - normale Abnutzung der Produkte.
- 3.7 In Bezug auf den Endverbraucher: Sollte eine Unvollkommenheit an den gelieferten Produkten auftreten, darf der Endverbraucher diese nie selbst beheben. Der Endverbraucher hat sich an den Händler/Importeur zu wenden, bei dem die Produkte von Zuidberg angeschafft wurden. Dieser trifft Maßnahmen, um das Problem zu lösen. Der Händler/Importeur kann sich an Zuidberg wenden, um zu besprechen, ob es sich um einen Garantiefall handelt.
- 3.8 In Bezug auf den Händler: Es ist dem Auftraggeber nicht gestattet, ohne Zustimmung von Zuidberg Anpassungen an den Produkten vorzunehmen.

- 3.9 Handelt es sich um einen Garantiefall, werden lediglich die Kosten für die betreffenden Bestandteile sowie auch gegebenenfalls Arbeitsstunden gemäß den „Zuidberg-Richtlinien für die Entschädigung von Reparaturen“ erstattet, die ausschließlich von Zuidberg bestimmt werden (diese Richtlinie wird auf Anfrage zugesandt). Es werden weder Kosten in Bezug auf Reisekosten bzw. Reisezeit zu den gelieferten Produkten und zurück noch Kosten für Rücksendungen erstattet.
- 3.10 Akzeptiert Zuidberg einen Anspruch auf Garantie, ist Zuidberg nur verpflichtet, diesen Teil der Produkte zu reparieren oder zu ersetzen (bzw. reparieren oder ersetzen zu lassen), der nach Ansicht von Zuidberg durch die Verwendung von nicht geeignetem Material bzw. einer nicht geeigneten Konstruktion defekt geworden ist.
- 3.11 Sollte sich herausstellen, dass Drittpersonen innerhalb der Garantiefrist ohne Wissen und Zustimmung von Zuidberg Reparaturen am betreffenden Produkt durchgeführt haben, erlischt jeglicher Anspruch auf Garantie.
- 3.12 Ein Garantieantrag wird nur akzeptiert und in Behandlung genommen, wenn der Garantieantrag auf dem dazu bestimmten Garantief formular von Zuidberg eingereicht wird. Jegliche andere Form eines Garantieantrags (darunter Rechnungen und dergleichen), die das Garantief formular umgeht, wird nicht in Behandlung genommen.
- 3.13 Das Garantief formular von Zuidberg ist vollständig und mit einer genauen Umschreibung der Beanstandung bzw. der genauen Umschreibung des Garantieantrags vom Händler auszufüllen. Garantief formulare, die nicht vollständig ausgefüllt sind, werden nicht in Behandlung genommen.
- 3.14 Ein Garantieantrag (vom Händler vollständig ausgefüllt) hat innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach der Feststellung des Mangels im Besitz von Zuidberg zu sein (dazu wird auf Artikel 10 der allgemeinen Bedingungen hingewiesen).
- 3.15 Es darf nicht mehr als eine Beanstandung pro Garantief formular eingereicht werden.
- 3.16 Der Eigentümer der gelieferten Produkte hat an der Untersuchung direkt nach einer von ihm geäußerten Beanstandung mitzuwirken. Gewährt der Eigentümer der Produkte keine Mitwirkung, erlischt der Anspruch auf Garantie.
- 3.17 Die Bestimmungen dieser Garantiebedingungen finden lediglich Anwendung auf gelieferte Produkte, die sich noch im Besitz des ersten Eigentümers (Endverbrauchers) befinden.
- 3.18 Nach der Reparatur eines Mangels an einem Bestandteil der gelieferten Produkte gilt ab dem Datum der Reparatur eine neue Garantiefrist von einem Jahr unter denselben Bedingungen wie für die ursprünglich gelieferten Produkte. Für die anderen Bestandteile der gelieferten Produkte bleibt die Frist gemäß Artikel 10 Abs. 7 der allgemeinen Bedingungen unverändert.

4 RÜCKSENDUNGEN AN ZUIDBERG

- 4.1 Rücksendungen sind an Zuidberg immer franko zu liefern.
- 4.2 Bestandteile, die an Zuidberg zurückgeschickt werden (gleichgültig, auf welche Weise) sind vor dem Versand zu reinigen und ordnungsgemäß zu verpacken. Rücksendungen sind überdies immer mit der Maschinenummer der gelieferten Produkte versehen sein, von denen sie ursprünglich abmontiert wurden. Ohne diese Nummer wird der Garantieantrag nicht in Behandlung genommen.
- 4.3 Falls in Bezug auf die zurückkommenden Bestandteile aufgrund der in Artikel 1 umschriebenen Bedingungen keine Garantie zugesprochen werden kann, werden die von Zuidberg getätigten Ausgaben beim Kunden in Rechnung gestellt.